

27. Juli 2015

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Neue Entgeltordnung Bund – Festlegung der Ausschlussfrist in besonderen Fällen**

Mit Bezugsverfügung informiert das BAPersBw über die Festlegung der Ausschlussfrist in besonderen Fällen für die Antragstellung auf Überführung in die neue Entgeltordnung Bund. Grundsätzlich gilt, dass die Frist zur Antragstellung zum 30. Juni 2015 ausgelaufen ist.

Jedoch gibt es in der Bundeswehr eine Vielzahl von Arbeitnehmern, denen für den für die Prüfung relevanten Zeitpunkt 01. Januar 2014 keine gültige Tätigkeitsdarstellung vorliegt und aufgrund dessen bisher keine tarifgerechte Eingruppierung erfolgen konnte.

In diesen Fällen erklärt sich das BAPersBw damit einverstanden, dass die betroffenen Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Zugang der entsprechenden Personalverfügung noch einen Antrag auf Überführung in die neue Entgeltordnung Bund stellen können.

Weitere Details können der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: BAPersBw AG EntgO – Az 18-20-03 vom 17. Juni 2015

#### **Zulagengewährung bei Vertretung des bestellten Vorarbeiters / Vorhandwerkers**

In Auslegung der tariflichen Regelungen des TV Entgeltordnung erklärt sich das BAPersBw mit Bezugsverfügung damit einverstanden, dass bei Abwesenheit des Vorarbeiters oder des Vorhandwerkers von mehr als einer Woche (zum Beispiel durch Krankheit, Urlaub, Lehrgang) ein Vertreter, unter Berücksichtigung der tariflichen Bestimmungen, für die Zeit der Abwesenheit bestellt wird.

Quelle: BAPersBw V 2.3.3 - Az 18-20-03

## **Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten**

Mit einem Grundsatzerlass gibt das BMVg erläuternde Hinweise zur Anwendung des § 14 TVöD, der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Details hierzu sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: BMVg P II 4 (22) - Az 15-16-00 vom 17. Juni 2015

## **Auswirkungen von Arbeitszeitanpassungen auf die Einkommenssicherung nach TV UmBw**

Das BAPersBw weist darauf hin, dass sich die persönliche Zulage im Rahmen der Einkommenssicherung nach § 6 TV UmBw bei Reduzierung der individuellen Arbeitszeit anteilig verringert und bei erneuter Erhöhung der Arbeitszeit nicht wieder auflebt.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich die Arbeitnehmer, die während der Elternzeit eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben. Es erfolgt zwar für die Zeit der elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung eine Verringerung der Zulage, jedoch wird sie nach Beendigung der Elternzeit wieder auf den Umfang erhöht, der vor Beginn der Elternzeit gegeben war. Erfolgt hingegen im Anschluss an die Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine anteilige Reduzierung der Zulage und es gelten die Ausführungen im ersten Absatz.

Quelle: BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-03 (TV UmBw) vom 25. Juni 2015

## **Änderung bei der Fahrtkostenerstattung und der Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Strecken von nicht mehr als zwei Kilometern**

Das BAIUDBw gibt bekannt, dass von der bisherigen Praxis abgekehrt wird, wonach für Strecken von nicht mehr als zwei Kilometern keine Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung gewährt wird.

Nach Abstimmung mit dem BMVg beziehen sich Einschränkungen für Strecken mit geringer Entfernung ausschließlich auf die Gewährung von Tagegeld und nicht auf die vorher genannten Erstattungsansprüche.

Quelle: BAIUDBw TM 1.5 - Az 21-01-06 vom 22. Mai 2015

## ...aus der Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht: Betreuungsgeld gekippt**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld abgesprochen. Die Rechtsgrundlage, welche die Gewährung des Betreuungsgeld begründet, sei damit nichtig.

Quelle: Bundesverfassungsgericht - Az 1BvF 2 / 13 – Urteil vom 21. Juli 2015

## ...aus der politischen Landschaft

### **Bundestag: Bilanz des Rentenpaketes**

Die durchschnittliche Höhe der sogenannten Rente ab 63 lag im vergangenen Jahr bei 1.147 Euro. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Männer, die eine Rente ab 63 beantragt haben, bekommen durchschnittlich 1.239 Euro und Frauen 947 Euro monatlich ausgezahlt.

Bis Ende 2014 hat es rund 206.000 Anträge auf eine Rente mit 63 gegeben. Dies entspricht ziemlich genau der Kalkulation der Bundesregierung.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 18/5475 und  
Pressemitteilung vom 21. Juni 2015

### **Bundestag: Verlängerung von Auslandseinsätzen**

In seiner Sitzung vom 18. und 19. Juni 2015 hat der Bundestag die Bundeswehreinheiten vor der libanesischen Küste, in Mali und im Kosovo verlängert.

Beim Einsatz vor der libanesischen Küste können bis zu 300 Soldaten eingesetzt werden, für den Einsatz in Mali sind es bis zu 150 Soldaten und im Kosovo bis zu 1.850 Soldaten.

Quelle: Deutscher Bundestag – Beschlüsse vom 18. und 19. Juni 2015

## **Bundestag: Kindergeld und Steuerfreibeträge erhöht**

Der Bundestag hat die Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags beschlossen. Damit wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 der steuerliche Grundfreibetrag (aktuell 8.354 Euro) um 118 Euro auf 8.472 Euro erhöht. Ab dem 1. Januar 2016 ist eine Anhebung um weitere 180 Euro auf dann 8.652 Euro vorgesehen.

Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt aktuell 7.008 Euro (einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) und wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 144 Euro auf 7.152 Euro je Kind erhöht. Ab 1. Januar 2016 ist eine erneute Anhebung um weitere 96 Euro auf 7.248 Euro vorgesehen.

Das Kindergeld beträgt derzeit monatlich 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für das vierte Kind und weitere Kinder. Es wird rückwirkend ab 1. Januar 2015 um vier Euro monatlich je Kind erhöht. Ab dem 1. Januar 2016 ist eine Erhöhung um weitere zwei Euro monatlich je Kind vorgesehen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von 1.308 Euro auf 1.908 Euro angehoben und erhöht sich für jedes weitere Kind im Haushalt um 240 Euro.

Die rückwirkende Kindergelderhöhung wird auf Sozialleistungen und Kindesunterhalt nicht angerechnet. Der Unterhaltshöchstbetrag (Paragraf 33a des Einkommensteuergesetzes) wird von 8.354 Euro auf 8.472 Euro erhöht.

Quelle: Deutscher Bundestag – Beschlüsse vom 18. und 19. Juni 2015

### **VAB nun auch bei Facebook**

Seien Sie herzlich eingeladen, auch dieses Medium zu nutzen. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit dem VAB und „ liken“ ihn bei Facebook.

Sie erreichen den VAB-Auftritt als Facebook-Nutzer unter VAB – Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Der Auftritt ist aber auch erreichbar, ohne dass Sie sich bei Facebook registrieren.

Rufen Sie hierfür folgenden Link auf:  
[www.facebook.com/gewerkschaft.vab](http://www.facebook.com/gewerkschaft.vab)



# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsdag	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
Beschäftigungsdienststelle			Straße/Haus-Nr.		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
PLZ	Ort	Personalbearbeitende Dienststelle			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Entgeltgruppe: _____		Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____%		Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____	
		Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja			
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____				<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am: <input type="text"/>	
Bereich (I–VIII)		Bundesland		Standortgruppe	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAÙE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)		Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name der Bank		BIC		IBAN	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		DE <input type="text"/>	

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäÙen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

#### Monatsbeiträge 2015

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	18,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
2Ü		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
3	3a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe III) der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 2,50/Monat. Auszubildende: € 1,50/Monat.